

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:  
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240  
E-Mail: [info@landkreis-guenzburg.de](mailto:info@landkreis-guenzburg.de)

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,  
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben  
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:  
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.  
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche  
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-  
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

# Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 27a vom 4. Juli 2025

## NACHRU F

Die Kreisklinik Krumbach trauert um ihre ehemalige Mitarbeiterin

**Elisabeth Wiesmüller**

die im Alter von 77 Jahren verstorben ist. Frau Wiesmüller war  
über 33 Jahre als Krankenschwester in unserer Klinik tätig.

Ihr Pflichtbewusstsein sowie ihr freundliches und hilfsbereites  
Wesen waren bei den Vorgesetzten und Mitarbeitern gleicher-  
maßen geschätzt.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Kreisklinik Krumbach**

Robert Wieland  
Vorstand

Gerhard Schumertl  
Personalratsvorsitzender

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter  
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



## Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
112	Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	131
113	Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	132
114	Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe Sitz: Wiesenbach (Landkreis Günzburg) für das Haushaltsjahr 2025	133

---

Nr. 112

### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Dem Freistaat Bayern - Immobilien Freistaat Bayern, vertreten durch Herrn Sebastian Seyboth, Lazarettstraße 67, 80636 München wurde mit Vorbescheid des Landratsamtes Günzburg, Nr. 40, Baubuch-Nummer VB-2025-14 vom 30.06.2025 der Vorbescheid zur Errichtung von 2 Einzelhäusern (Variante1), 2 Einzelhäusern (Variante 2) oder 1 Einzelhauses und 1 Doppelhauses (Variante 3) auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 102/0 der Gemarkung Krumbach erteilt.

Die Bauakten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Günzburg, Krankenhausstraße 36, Zimmer 0.14 b, eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

#### b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212 a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

Az. VB-2025-14  
Günzburg, 30.06.2025

---

Nr. 113

### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Herr und Frau Tobias Osswald und Mandy Dechant, Brementalstraße 4 a, 89331 Burgau, haben mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg Nr. 40 Baubuch-Nummer BV-2025-230 vom 02.07.2025 die Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage. auf dem Grundstück Fl.-Nr. 551/11 der Gemarkung Burgau (Maria-Theresia-Str. 25) erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krankenhausstraße 36, Zimmer 17, eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

#### **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

##### b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212 a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

Az. BV-2025-230  
Günzburg, 02.07.2025

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 114

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe Sitz: Wiesenbach (Landkreis Günzburg) für das Haushaltsjahr 2025

#### I.

Aufgrund der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>319.000,00 Euro</b>
<b>und im Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>865.460,00 Euro</b>

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 855.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt. Die Kassenkredite sind evt. zur kurzfristigen Überbrückung der laufenden Zahlungen der Umsatzsteuer aus Baumaßnahmen und der vierteljährlichen Erstattung der Umsatzsteuer erforderlich.

#### § 6

---

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Wiesenbach, den 23.06.2025

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe**

Karl Schlosser  
Verbandsvorsitzender

#### II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 16.06.2025, Nr. 20 Az. 9412.0, den in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 enthaltenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 855.000,00 € zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts rechtsaufsichtlich genehmigt (Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

### III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe in der Hauptstraße 24, 86519 Wiesenbach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG und § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Wiesenbach, den 23.06.2025

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe**

Karl Schlosser  
Verbandsvorsitzender

---

Dr. Hans Reichhart  
Landrat